

Stadt Burladingen

Beilage zur Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich der Stadt Burladingen, Stadtteil Killer "Am Bolweg"

In Ergänzung der zeichnerischen Darstellung wird folgendes festgesetzt:

1.1 Gegen die entlang der K 7162 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt im angeschlossenen Entwurf Lageplan M. 1: 500 eingetragenen Baugrenzen bestehen keine Bedenken.

1.2 Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.

Auf diesen nicht überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen i.S. von Paragr. 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO), soweit sie Gebäude sind, nicht zugelassen werden (Paragr. 12 Abs. 6 und Paragr. 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO).

Auf den nicht überbaubaren Flächen werden Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Paragr. 19 LBO nicht zugelassen.

1.3 Die äußere verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes darf nur über die dargestellte Zufahrt innerhalb der geschlossenen Ortslage zur K 7162 erfolgen.

Die übrigen Baugrundstücke sind rückwärtig zum Bolweg zu erschließen.

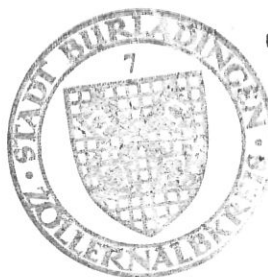
1.4 Das eingetragene Sichtfeld ist entsprechend der vorgegebenen Abmessung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.


2.1 Die Benutzung sonstiger, die Außenstrecke der K 7162 und das Baugebiet verbindenden Gemeindewege und Grundstückszufahrten wird dem allgemeinen Verkehr mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

- 2.2 Im Bereich des Straßenkörpers der K 7162 dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Evtl. notwendig werdende Aufgrabungen im Bereich der K 7162 für Kreuzungen und Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluß einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Straßenbauamt Reutlingen vorgenommen werden.
- 2.3 Der K 7162 sowie ihren Entwässerungseinrichtungen dürfen vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden.
- 3.1 Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der K 7162, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene K 7162 vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß sich die Straßenbauverwaltung deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge auf der K 7162 betrug im Jahre 1990 ca. 1300 Kfz/ 24 h.

Burladingen, den 29.08.1991




(Höhnle)
Bürgermeister